

## 1216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1200 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1990)**

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens grundlegend neu gestaltet werden. Dabei wird an die bewährten Einrichtungen des geltenden Rechtes angeknüpft. Darüber hinaus werden der Wandel der Kapitalmärkte und der international übliche Standard berücksichtigt.

Das Verbot des Abschlusses von Lebensversicherungen in fremder Währung wird aufgehoben. Dieses Verbot wurde seinerzeit damit begründet, daß aus dem Versicherungsverhältnis das Element der Währungsspekulation ferngehalten werden soll. Diese Zielsetzung ist nach wie vor berechtigt, doch darf sie gegenüber den unübersehbaren Liberalisierungstendenzen im internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr nicht länger die Oberhand behalten.

Weiters trägt die gegenständliche Novelle dem Umstand Rechnung, daß mit der Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenaten in den Ländern, die im Verfahren gegen Verwaltungsübertretungen nach Erschöpfung des Instanzenzuges erkennen, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen als erste und letzte Instanz in Verwaltungsstrafsachen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, systematisch und organisatorisch nicht zu vereinbaren ist. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. September 1989, G 7/89, den § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der die Bestrafung eines uner-

laubten Geschäftsbetriebes regelt, als verfassungswidrig aufgehoben und die Aufhebung mit Wirkung vom 31. März 1990 ausgesprochen.

Nunmehr sollen bis 31. Dezember 1990 alle Strafbestimmungen in die Gerichtskompetenz übertragen werden und ab 1. Jänner 1991 für die bisherigen Verwaltungsstrafatbestände wieder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden hergestellt werden. Strafbehörde wird dann allerdings nicht mehr das Bundesministerium für Finanzen, sondern in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Für den Bund sind mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens zunächst Umstellungskosten — insbesondere im EDV-Bereich — von ca. 2 Millionen Schilling verbunden. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf den Verwaltungsaufwand sind noch nicht absehbar.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. März 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Hofer und Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1200 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 03 09

**Remplbauer**  
Berichtersteller

**Dr. Nowotny**  
Obmann